

sowie von der Werbeagentur G16 Media GmbH. Mit dem Nachhaltigkeitspreis können die Schulen Institutionen vornehmen, die ihre Arbeit vor Ort unterstützen. Inzwischen sind landesweit 166 Schulen aus Schleswig-Holstein als „Zukunftsschule.SH“ ausgezeichnet

worden, die vor Ort in verschiedenen Bereichen zur nachhaltigen Bildung arbeiten.
Kontakt: Torben Wegner, IQSH, Schreberweg 5, 24119 Kronshagen E-Mail: torben.wegner@zukunfts-schule.sh

Schulverwaltung

Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Februar 2011 – III 311

Vorbemerkung

Der Erwerb des Latinums und des Graecums wird gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (KMK-Beschluss vom 22.09.2005) durch die erfolgreiche Teilnahme am aufsteigenden Pflichtunterricht nach inhaltlichen Anforderungen beschrieben. Dabei muss in den maßgeblichen Zeugnissen mindestens die Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) in den Fächern Latein und Griechisch erreicht worden sein. Die Festsetzung des Zeitpunkts zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums regeln die Länder unter Beachtung der von der KMK vorgegebenen Bedingungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Stundentafeln und Lehrpläne selbst. Für Schleswig-Holstein werden die nachfolgenden Regelungen getroffen:

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 für das Kleine Latinum:

Zum Erwerb des Kleinen Latinums müssen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Grammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzen, so dass sie lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad der Anfangslektüre – bezogen auf Autoren wie Caesar und Nepos oder vergleichbare Autoren – in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen können. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachzuweisen.

1.2 für das Latinum:

Zum Erwerb des Latinums müssen die Schülerinnen und Schüler durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Grammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzen, so dass sie lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen – bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius oder vergleichbare Autoren – in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen können.

1.3 für das Große Latinum:

Zum Erwerb des Großen Latinums müssen Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Grammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzen, so dass sie lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen – bezogen auf Tacitus oder Livius, Cicero oder vergleichbare Autoren und auf das Werk mindestens eines der Dichter Horaz oder Vergil – in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen können. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachzuweisen.

2. Feststellung des Erreichens der erforderlichen Fähigkeiten

2.1 Grundsätze

Das Erreichen der Fähigkeiten erfolgt unter den Bedingungen der gymnasialen Bildungsgänge, der Kontingentstundentafel und der Regelungen zur Profiloberstufe. Die Latina und das Graecum werden beim vollständigen Durchlaufen des Bildungsganges bis zum Abitur erst mit Abschluss des Bildungsganges bescheinigt. Wird der Bildungsgang nicht mit dem Abitur abgeschlossen, werden die Latina/das Graecum im Fachhochschulzeugnis (schulischer Teil) oder ggf. im Abgangszeugnis bescheinigt.

Der Zeugniseintrag lautet: „Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.“ Der Eintrag findet sinngemäß Anwendung auf das Kleine Latinum und das Große Latinum.

Maßgeblich für diese Bescheinigung ist der Nachweis des Erwerbs der o.g. Kompetenzen. Die unten dargestellte Dauer des jeweiligen Lateinunterrichts beschreibt den Zeitraum, innerhalb dessen die Kompetenzen in der Regel erreicht werden.

Die Zuerkennung des Großen Latinums für Schülerinnen und Schüler, die Latein als dritte Fremdsprache im achtjährigen Bildungsgang in der 8. Jahrgangsstufe und im neunjährigen Bildungsgang in der 9. Jahrgangsstufe begonnen haben, erfolgt unter Darlegung der durch die Schülerinnen und Schüler erbrachten Leistungen auf Antrag der unterrichtenden Lehrkraft fachaufsichtlich durch das Ministerium für Bildung und Kultur.

Bei Latein als neu beginnender Fremdsprache in der Oberstufe wird das Latinum durch eine mündliche Abiturprüfung oder eine Präsentationsprüfung im Abitur erworben, in der die Schülerin oder der Schüler die geforderten Kompetenzen nachweist. Die Prüfung muss mit mindestens fünf Punkten bestanden werden.

2.2 Anerkennung in besonderen Fällen

Unter Berücksichtigung der KMK-Vereinbarung vom 22.09.2005, nach der für die Zuerkennung der Latina die nachgewiesene Kompetenz maßgeblich ist und nicht die Anzahl der Jahrgangsstufen, in denen Latein unterrichtet wurde, ist eine Anerkennung in besonderen Fällen möglich. So erwirbt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der Latein als dritte Fremdsprache erlernt und die Einführungsphase übersprungen hat, das Latinum, wenn sie oder er das erste Jahr der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im Fach Latein abgeschlossen hat. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der Latein als zweite Fremdsprache erlernt und die Einführungsphase übersprungen hat, erwirbt das Latinum, wenn sie oder er das erste Jahr der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im Fach Latein absolviert hat, das Große Latinum nach Abschluss des zweiten Jahres der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im Fach Latein.

In anderen Fällen entscheidet die Fachaufsicht auf Antrag der Schule über die Zuerkennung.

2.3 G9 und Profiloberstufe

2.3.1 Für das Kleine Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 9,
sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 7 - 10,
sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 9 - 11,
sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 11 - 13,
sofern Latein als neu beginnende Fremdsprache belegt wurde.

Der Abschluss muss jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein.

2.3.2 Für das Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 10,
sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 7 - 11,
sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 9 - 12,
sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 11 - 13,
sofern Latein als neu beginnende Fremdsprache belegt wurde.

Im letztgenannten Fall ist der Erwerb des Latinums zusätzlich abhängig vom Nachweis der erforderlichen Kompetenzen durch eine mit mindestens fünf Punkten bestandene Abiturprüfung. In den übrigen Fällen muss der Abschluss jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein.

2.3.3 Für das Große Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 12,
sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde,

in den Jahrgangsstufen 7 - 13,
sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 9 - 13,
sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde.
Im letztgenannten Fall entscheidet die Fachaufsicht nach Antrag (siehe Anlage) über die Zuerkennung des Großen Latinums. In allen Fällen muss mindestens die Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) erreicht sein.

Anl.

2.4 G8 und Profiloberstufe

2.4.1 Für das Kleine Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 9,
sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 6 - 9,
sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 8 - 10,
sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 10 - 12,
sofern Latein als neu beginnende Fremdsprache belegt wurde.

Der Abschluss muss jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein.

2.4.2 Für das Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 10,
sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 6 - 10,
sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 8 - 11,
sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 10 - 12,
sofern Latein als neu beginnende Fremdsprache belegt wurde.

Im letztgenannten Fall ist der Erwerb des Latinums zusätzlich abhängig vom Nachweis der erforderlichen Kompetenzen durch eine mit mindestens fünf Punkten bestandene Abiturprüfung. In den übrigen Fällen muss der Abschluss jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein.

2.4.3 Für das Große Latinum ist in der Regel Unterricht im Fach Latein nachzuweisen

in den Jahrgangsstufen 5 - 11,
sofern Latein als erste Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 6 - 12,
sofern Latein als zweite Fremdsprache belegt wurde,
in den Jahrgangsstufen 8 - 12,
sofern Latein als dritte Fremdsprache belegt wurde.
Im letztgenannten Fall entscheidet die Fachaufsicht nach Antrag (siehe Anlage) über die Zuerkennung des Großen Latinums. In allen Fällen muss mindestens die Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) erreicht sein.

Anl.

Nach dem Abitur können die Latina und das Graecum durch eine Ergänzungsprüfung zum Abitur erworben werden. Dies geschieht an vom Ministerium für Bildung und Kultur dazu bestimmten Schulen.

Die Meldung zur Prüfung ist an den Schulleiter/die Schulleiterin zu richten.

Der Meldung ist eine Darlegung über Art und Umfang der Vorbereitung beizufügen, aus der auch hervorgeht, mit welchen Autoren sich der Bewerber/die

- Bewerberin beschäftigt hat. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
3. Zum Erwerb des Graecums müssen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Grammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur besitzen, so dass sie griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen können. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation, nachzuweisen.
Die oben genannten Kompetenzen werden in der Regel durch einen vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht erreicht.

Die Anträge sind an die folgenden, durch das Ministerium für Bildung und Kultur mit fachaufsichtlichen Aufgaben betreuten Personen zu stellen:

Herrn OStD Schöneich, Kieler GelehrtenSchule, Feldstraße 19, 24105 Kiel
Herrn StD Aulke, Gymnasium Schloss Plön, Prinzenstraße 8, 24306 Plön

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- 4.1 Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.
- 4.2 Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13 befinden, finden die bestehenden Regelungen, wie sie in den „Erläuterungen zum Erwerb der Latina im Kontext von Schulzeitverkürzung, Kontingentstundentafeln und Profiloberstufe“ in „Ergänzung der Materialien in Form einer losen Blattsammlung zum erleichterten Umgang mit der OAPVO“ vom 18. Januar 2008 beschrieben sind, bis zum Abschluss des Bildungsganges Anwendung. Treten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 des Schuljahres 2010/11 in diesem oder im nachfolgenden Schuljahr um eine Jahrgangsstufe zurück, findet Satz 1 keine Anwendung.

Anlage

Muster für den Antrag auf Zuerkennung des Großen Latinums an die Fachaufsicht:

a. Einzelantrag:

Betreff: Antrag auf Zuerkennung des Großen Latinums

Hiermit beantrage ich für die Schülerin / den Schüler ...

die Zuerkennung des Großen Latinums.

Die Schülerin / der Schüler hat an (*Schulname*) Latein als dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9/8) belegt und im ersten und zweiten Jahr der Qualifikationsphase Latein als Profil ergänzendes Fach (*Angabe des Profil(s)* / als gewählte Fremdsprache (*Angabe des Profil(s)*) weitergeführt.

Der Unterricht erfüllte die von der KMK-Vereinbarung vom 22.09.2005 beschriebenen inhaltlichen Anforderungen. Folgende Autoren und Texte wurden gelesen:

Jahrgangsstufe 12 (11)	(z.B. Ovid, Metamorph., Cicero, Briefe etc.)
Jahrgangsstufe 13 (12)	

(*Name der Schülerin / des Schülers*) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (...Punkte) abgeschlossen.

Anlage: Letzte geschriebene Klausur (Text, Aufgaben)

- b. Gruppenantrag:
Betreff: Antrag auf Zuerkennung des Großen Latinums

Hiermit beantrage ich für die unten genannten Schülerinnen und Schüler die Zuerkennung des Großen Latinums.

Die Schülerinnen und Schüler haben an (*Schulname*) Latein als dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9(8) belegt und im ersten und zweiten Jahr der Qualifikationsphase Latein als Profil ergänzendes Fach (*Angabe des Profils*) / als gewählte Fremdsprache (*Angabe des Profils*) weitergeführt.

Der Unterricht erfüllte die von der KMK-Vereinbarung vom 22.09.2005 beschriebenen inhaltlichen Anforderungen. Folgende Autoren und Texte wurden gelesen:

Jahrgangsstufe 12 (11) (z.B. Ovid, Metamorph., Cicero, Briefe etc.)
Jahrgangsstufe 13 (12)

(Name der Schülerin/des Schülers) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (...Punkte) abgeschlossen.
(Name der Schülerin/des Schülers) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (...Punkte) abgeschlossen.
(Name der Schülerin/des Schülers) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (...Punkte) abgeschlossen.
(Name der Schülerin/des Schülers) hat das Kurshalbjahr 13.1 (12.1) mit der Note (...Punkte) abgeschlossen.
.....

Anlage: Letzte geschriebene Klausur (Text, Aufgaben)

Änderung der Schulträgerschaft

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16. Dezember 2010 – III 315

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ist die Schulträgerschaft für das Nordsee-Gymnasium-Büsum des Kreises Dithmarschen auf den Schulverband Büsum-Wesselburen übergegangen.

Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler, die in den Ferienzeiten an Betreuungsangeboten ihrer Schule teilnehmen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Februar 2011 – III 252

Schulische Betreuungsangebote während der Ferien unterliegen unter den folgenden Voraussetzungen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung:

1. Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei den Angeboten handelt es sich demnach um schulische Veranstaltungen.
2. Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen und organisatorischen Verantwortung der Schule durchgeführt. Dies ist z.B. gesichert,

wenn der Betreuungsplan zwischen Schulleitung und Leitung des Betreuungsteams abgestimmt wird, die Erreichbarkeit der Schulleitung oder deren Vertretung in den Ferienzeiten gewährleistet ist und alle Angebote in den Ferien einen Bezug zum pädagogischen Auftrag der Schule haben. Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule an den Betreuungsangeboten besteht auch dann, wenn ein geeigneter Träger die Angebote durchführt.

3. Die Aufsichtspflichten sind durch die Schule wahrzunehmen und die Schulleitung muss gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt sein. Grundsätzlich kann diese Aufsichtspflicht gemäß § 17 Abs. 3 Schulgesetz auf den Träger und das dort beschäftigte Personal übertragen werden.

Hinweise zum Verfahren:

- a) Die Durchführung von unterrichtergänzenden Betreuungs- und Ganztagsangeboten während des Schulbetriebes ist grundsätzlich der Unfallkasse Nord anzugeben, um den Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können.
- b) Für den Unfallversicherungsschutz in den Ferienzeiten gilt Punkt a) entsprechend. Darüber hinaus sind die o.g. Voraussetzungen (1 bis 3) zu erfüllen und in dokumentierter Form der Unfallkasse Nord anzugeben.

**Landesverordnung
zur Änderung der Mindestgrößenverordnung**

Vom 29. März 2012

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden

Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) vom 11. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 145) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2017 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2012

Dr. Ekkehard Klug
Minister
für Bildung und Kultur

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 12. April 2012 – III 21

- Die Grund- und Gemeinschaftsschule Geesthacht trägt künftig den Namen „Bertha-von-Suttner-Schule“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Geesthacht in Geesthacht“.
- Die Grund- und Regionalschule Anna Siemsen/Johannes-Kepler in Lübeck trägt künftig den Namen „Schule an der Wakenitz“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grund- und Regionalschule der Hansestadt Lübeck in Lübeck“.
- Die Schule in Breklum trägt vom 1. August 2012 an den Namen „Grundschule am Osterbach“ und führt die Bezeichnung „Grundschule des Schulverbands des Mittleres Nordfriesland in Breklum“.
- Die Schule in Rieseby trägt vom 1. August 2012 an den Namen „Schleischule Rieseby“ und führt die Bezeichnung „Grundschule der Gemeinde Rieseby in Rieseby“.
- Die Grundschule Wattenbek trägt künftig den Namen „Landschule an der Eider“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Grundschule des Schulverbandes Bordesholm in Wattenbek“.

Medienkompetenztag 2012

Bekanntmachung des IQSH vom 28. März 2012 – IQSH 3

Am 25. September 2012 findet der diesjährige Medienkompetenztag wieder in den Räumen der CAU in Kiel statt.

Das beiliegende Plakat gibt eine Überblick über die Veranstaltung. Das endgültige Programm wird Anfang August in einem Flyer und im Internet veröffentlicht.

Internet: www.medienkompetenz.schleswig-holstein.de

Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 17. April 2012 – III 311

Der Erlass „Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums“ vom 1. Februar 2011 (NBI. MBK. S. 33) wird wie folgt geändert:

Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden hinter dem Wort „Zeugniseintrag“ die Worte „für das Latinum bzw. Graecum“ eingefügt.

2. Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Erwerb des Großen Latinums lautet der Zeugniseintrag: „Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Großen Latinums gemäß Erlass „Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums“ vom 1. Februar 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 33) ein.“

3. Folgender neuer Satz 6 wird eingefügt:

„Der Zeugniseintrag für das Kleine Latinum lautet: „Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Kleinen Latinums gemäß Erlass „Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums“ vom 1. Februar 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 33) ein.“

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.